Anlass der Neuausweisung zum Naturschutzgebiet "Cösitzer Teich" (NSG0089)

Naturschutzgebiete sind nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 1. Juli 1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung.

Das Naturschutzgebiet "Cösitzer Teich" wurde am 11. September 1967 vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR zum Naturschutzgebiet erklärt. Gemeinsam mit dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur und der zum Gebiet erlassenen Behandlungsrichtlinie bildet dies die bisherige rechtliche Grundlage des Naturschutzgebietes.

Die Neu-Ausweisung erfolgt überwiegend anhand des vorhandenen Grenzverlaufs mit folgenden Abweichungen:

Im Nordosten des Naturschutzgebietes ist beabsichtigt die Grenze um ein Waldstück zu erweitern, um die Nachvollziehbarkeit der Grenze herzustellen. Strukturell gehört dieses Waldstück zu dem übrigen Wald, der schon im Naturschutzgebiet liegt.

Durch die Anpassungen vergrößert sich das Gebiet um ca. 0,65 Prozent (von 41,80 Hektar auf 42,07 Hektar).

1

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Naturschutzgebiet	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Gebietsbeschreibung und Schutzzweck	4
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	6
§ 5 Ausnahmen	8
§ 6 Landwirtschaft	10
§ 7 Forstwirtschaft	12
§ 8 Jagd	14
§ 9 Gewässerunterhaltung	15
§ 10 Anzeigen, Erlaubnisse, Abstimmungen, Befreiungen	16
§ 11 Überlagerung von Gebieten, Vorrang	17
§ 12 Anordnungen	17
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	18
§ 14 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften	18

Entwurf

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das

Naturschutzgebiet "Cösitzer Teich"

Auf der Grundlage der §§ 20 bis 23 des BNatSchG² in Verbindung mit den §§ 15, 33 und 34 NatSchG LSA³ sowie dem § 2 Absatz 1 Nummer 2 NatSch ZustVO⁴ wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet liegt in der Stadt Zörbig Gemarkung Cösitz und in der Stadt Südliches Anhalt Gemarkung Radegast im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Das Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Cösitzer Teich".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von ca. 42 Hektar.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der Karte zu dieser Verordnung im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 aufgeführten Karte wird bei der oberen Naturschutzbehörde des Sachsen-Anhalt in Halle Landes (Saale) Landesverwaltungsamt und beim Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt im Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale) aufbewahrt. Bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie bei der Stadtverwaltung von Zörbig und der Stadtverwaltung Südliches Anhalt wird eine beglaubigte Kopie der Karte hinterlegt und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich sind Verordnung und Karte auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes einsehbar.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Das Naturschutzgebiet umfasst den namengebenden Teich einschließlich der Umsäumung aus Auwaldresten,

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240)

³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBI. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBI. LSA S. 346)

⁴ Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBI. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBI. LSA S. 151)

Feuchtwiesen und Röhricht. Die Grenze des Naturschutzgebietes beginnt nordwestlich dort, wo die gedachte Verlängerung des Damms am Westufer des Cösitzer Teichs nördlich auf die Ackerfläche trifft. Diese verläuft dann im Norden entlang der Ackerkante bis an der ovalen Senke vorbei, dann entlang der Grünlandkante, bis diese nördlich wieder auf Acker trifft. Ab dieser Stelle weiter entlang der Ackerkante in einem Bogen bis der Wald beginnt. Hier biegt die Grenze ab und verläuft entlang des Waldweges bis an das Ende der Wiese, die im Naturschutzgebiet liegt. An dieser Stelle biegt die Grenze nahezu rechtwinklig in südöstliche Richtung ab und verläuft entlang ebendieser Wiese. An deren Ende verläuft die Grenze weiter geradeaus durch den Wald, bis dieser endet. Dort biegt die Grenze ab und verläuft in südwestliche Richtung am Waldsaum entlang, bis sie auf einen Graben trifft. Entlang des Grabens verläuft die Grenze weiter, bis sie im Süden des Gebietes auf die Fuhne trifft. An der Fuhne entlang verläuft die Grenze im Süden bis sie schließlich auf den Damm am Westufer des Cösitzer Teichs trifft.

(4) Bilden Wege oder Straßen die Grenze des Naturschutzgebietes dann liegen diese außerhalb. Bilden Gewässerränder von im Schutzgebiet liegenden Gewässern die Grenze, gehören der Gewässerkörper und die Uferbereiche bis zur Oberkante der Uferböschung und die Gewässerrandstreifen zum Naturschutzgebiet. Die Gewässerrandstreifen betragen 10 Meter bei Gewässern erster Ordnung und 5 Meter bei Gewässern zweiter Ordnung und gelten nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB⁵. Bilden Waldränder von im Schutzgebiet liegenden Wäldern die Grenze, gehört der gesamte Übergangsbereich (Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel) zum Naturschutzgebiet.

§ 3 Gebietsbeschreibung und Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet liegt innerhalb der kaum geomorphologisch gegliederten Landschaftseinheit "Fuhneniederung" und umfasst einen Bergbausenkungssee und Teile der umgebenden Fuhneniederung. Der sehr flache See entstand etwa ab den 1930er Jahren durch Einsenkung von Hohlräumen, die durch früheren untertägigen Abbau von Braunkohle zurückgeblieben waren. Die nur gering in die Umgebung eingetiefte Niederung stellt eine saalekaltzeitliche Abflussrinne mit sehr geringem Gefälle und überwiegend hohem Grundwasserstand dar, die von Talsanden ausgefüllt ist, über denen eine holozäne Schicht umgelagerter Lösssedimente aus tonigem Schluff liegt. Als Böden treten Schwarz- und Humusgleye auf. Der stark eutrophe See ist durch einen Graben mit der Fuhne verbunden. Das Gebiet zeichnet sich durch eine reiche Vogelfauna aus. Weiterhin treten sowohl naturnahe Wald- und Grünlandbestände feuchter bis nasser Standorte als auch Gehölz- und Grünlandbestände mit einer geringeren naturschutzfachlichen Qualität auf.
- (2) Der Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Gewässer-, Röhricht- und sonstigen Verlandungslebensräume sowie benachbarter naturnaher Feuchtwald und -grünlandbestände inklusive der zahlreichen daran angepassten, teils hochgradig gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, besonders der bemerkenswerten Brut- und Rastvogelzönose.
- (3) Das Schutzgebiet dient der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung:
 - 1. einer Vielzahl an gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit teilweise landesweiter Bedeutung sowie der

4

-

⁵ Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

- Verantwortungsarten Deutschlands einschließlich der hierfür jeweils erforderlichen Habitat- und Strukturfunktionen beziehungsweise ihrer Lebensräume,
- 2. der Vorkommen von gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Lebensräumen mit teilweise landes- und bundesweiter Bedeutung,
- 3. des nährstoffreichen Stillgewässers mit seiner hochrangigen Bedeutung als Lebensraum seltener und zum Teil störungssensibler Vogelarten, insbesondere als Gänseschlafplatz,
- 4. der naturnahen und standortgerechten Erlen-Eschen-Wälder mit einem hohen Anteil an Altbäumen sowie von stehendem und liegendem Totholz mit stärkerer Dimensionierung und charakteristischen Arten der Feldschicht wie Einbeere (*Paris quadrifolia*) und Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*),
- 5. der Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäume,
- 6. der vielgestaltig ausgebildeten Gewässer-, Röhricht- und sonstigen Verlandungsvegetation sowie der Seggen- und Binsenriede,
- 7. der arten- und blütenreichen und höchstens mäßig nährstoffreichen Grünlandbestände feuchter bis frischer Standorte.
- 8. einer überaus artenreichen Vogelfauna mit wertgebenden Brutvogelarten wie Bartmeise (Panurus biarmicus), Baumpieper (Anthus trivialis), Graugans (Anser anser), Grauschnäpper (Muscicapa striata), Kleinspecht (Dryobates minor), Knäkente (Anas querquedula), Kranich (Grus grus), Kuckuck (Cuculus canorus), Lachmöwe (Chroicocephalus ridibundus), Löffelente (Spatula clypeata), Pirol (Oriolus oriolus), Rohrdommel (Botaurus stellaris), Rothalstaucher (Podiceps grisegena), Schwarzhalstaucher (Podiceps nigricollis), Teichhuhn (Gallinula chloropus), Wasserralle (Rallus aquaticus), Wendehals (Jynx torquilla), Zwergdommel (Ixobrychus minutus) und Nahrungsgästen oder Rastvögeln wie Bergente (Aythya marila), Blässgans (Anser albifrons), Eisente (Clangula hyemalis), Fischadler (Pandion haliaetus), Gänsesäger (Mergus merganser), Knäkente (Anas querquedula), Kolbenente (Netta rufina), Krickente (Anas crecca), Kurzschnabelgans (Anser brachyrhynchus), Löffelente (Anas clypeata), Mittelsäger (Mergus serrator), Moorente (Aythya nyroca), Pfeifente (Mareca penelope), Reiherente (Aythya fuligula), Rothalsgans (Branta ruficollis), Samtente (Melanitta fusca), Schellente (Bucephala clangula), Schnatterente (Mareca strepera), Seeadler (Haliaeetus albicilla), Spießente (Anas acuta), Stockente (Anas platyrhynchos), Tafelente (Aythya ferina), Trauerente (Melanitta nigra), Wanderfalke (Falco peregrinus), Weißwangengans (Branta leucopsis), Zwerggans (Anser erythropus), Zwergsäger (Mergellus albellus), sowie eines international bedeutsamen Rastplatzes für die Tundrasaatgans (Anser serrirostris),
- 9. einer artenreichen Weichtierfauna mit bedeutenden und gefährdeten Arten wie Rötlicher Bernsteinschnecke (*Oxyloma sarsii*), Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Sumpf-Windelschnecke (*Vertigo antivertigo*) und Uferlaubschnecke (*Pseudotrichia rubiginosa*),
- 10. einer artenreichen Insektenfauna mit zahlreichen gefährdeten Arten wie den Libellenarten Keilflecklibelle (Aeshna isoceles) und Kleine Mosaikjungfer (Brachytron pratense) sowie den Heuschreckenarten Kurzflügelige Schwertschrecke (Conocephalus dorsalis), Sumpfgrashüpfer (Chorthippus montanus) und Sumpfschrecke (Stethophyma grossum) und den Falterarten Buchdruckereule (Naenia typica), Großer Fuchs (Nymphalis polychloros), Großer

Hopfen-Wurzelbohrer (*Hepialus humuli*), Schmalflügel-Motteneule (*Schrankia costaestrigalis*), Schwarzfleck-Rauhfußspinner (*Clostera anachoreta*), Spitzflügel-Graseule (*Mythimna straminea*), Wasserschwaden-Röhrichteule (*Phragmatiphila nexa*) und der Käferart Großer Pappelbock (*Saperda carcharias*),

- 11. einer artenreichen Amphibien- und Reptilienfauna mit zahlreichen gefährdeten oder wertgebenden Arten wie Erdkröte (*Bufo bufo*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*),
- 12. zahlreicher seltener oder gefährdeter Pflanzenarten wie das vom Aussterben bedrohte Wohlriechende Mariengras (*Hierochloe odorata*), der Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*) sowie der Orchideenart Großes Zweiblatt (*Listera ovata*),
- 13. einer artenreichen Fledermausfauna mit zahlreichen gefährdeten oder wertgebenden Arten wie Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*).
- (4) Der Schutzzweck besteht darüber hinaus in der Erhaltung des Gebietes zu wissenschaftlichen Zwecken. Dazu zählen insbesondere die biologische Grundlagenforschung und Lehre, die angewandte naturschutzfachliche und ökologische Forschung sowie die Dokumentation der Entwicklung von Lebensräumen, Artengefügen und Populationen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung der Schutzgüter führen können.
- (2) Insbesondere folgende Handlungen sind untersagt:
 - das Betreten, das Reiten, das Fahrradfahren oder das sonstige Aufsuchen des Gebietes abseits der Wege; Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Holzrückegassen, Brandschneisen, Fahrspuren, Graben oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine oder Wildwechsel.
 - 2. das Baden, das Schwimmen, das Tauchen sowie das Befahren der Gewässer mit Booten. Sportgeräten oder sonstigen Wasserfahrzeugen.
 - 3. abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Pferdegespannen zu fahren oder diese abzustellen.
 - 4. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere unangeleint, an Schleppleinen oder an Leinen mit mehr als 5 Metern Länge laufen oder in den Gewässern schwimmen oder baden zu lassen,
 - 5. wild wachsende Pflanzen oder Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,

- 6. angeln,
- 7. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 8. Tiere, Pilze, Pflanzen, andere Organismen oder deren Bestandteile in das Gebiet einzubringen,
- 9. Mineralien, Steine, Fossilien oder sonstige Teile der unbelebten Natur zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
- 10. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Lesesteinhaufen, Trockenmauern, Felsen, Röhrichtbestände, Wasser- und Schwimmblattvegetation oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu schädigen,
- Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern sowie Bauwagen, Wohnwagen, Wohnmobile, sonstige Fahrzeuge, Verkaufsstände oder Warenautomaten abzustellen.
- 12. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
- 13. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- 14. ferngesteuerte Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge zu betreiben; ist der Einsatzzweck dieser Fahrzeuge nicht der Sport oder die Freizeitgestaltung, kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 hergestellt werden,
- 15. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- 16. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten,
- 17. Veranstaltungen ohne Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 durchzuführen,
- 18. die Art und den Umfang der bisherigen Nutzung von Grundstücken wesentlich zu ändern,
- 19. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA⁶, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten, zu beseitigen, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA⁷ oder nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen,
- 20. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Bohrungen aller Art niederzubringen, Deponien

⁶ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBI. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBI. LSA S. 660)

⁷ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

- oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
- 21. den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, insbesondere durch Wasserstandssenkung oder -anhebung, Entwässerung, verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, zusätzliche Absenkung oder zusätzlichen Anstau des Grundwassers oder durch andere Maßnahmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
- 22. Luftverunreinigungen oder Erschütterungen im Sinne des BImSchG⁸ zu verursachen,
- 23. Abfälle, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien, Stoffe oder Materialien einzubringen, abzulagern oder zwischenzulagern,
- 24. Abwässer in vorhandene Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,
- 25. zur Markierung des Schutzgebietes aufgestellte oder angebrachte amtliche Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5 Ausnahmen

Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind folgende Handlungen zulässig:

- Handlungen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehender Verwaltungsakte, Genehmigungen oder Erlaubnisse; Verlängerungen oder Änderungen haben unter Beachtung des Schutzzwecks und der Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen,
- 2. das Betreten oder Befahren des Gebietes:
 - a) durch Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte, soweit dies zu einer rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,
 - b) durch Beschäftigte von Behörden sowie behördlich Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
 - c) mit Krankenfahrstühlen auf den Wegen,

3. dem Schutzzweck dienende und durch die untere oder obere Naturschutzbehörde, durchgeführte, angeordnete, genehmigte oder mit ihnen einvernehmlich abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung, Bildung oder Öffentlichkeitsarbeit; für darüber hinausgehende wissenschaftliche Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 hergestellt werden,

⁸ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der jeweils gültigen Fassung

- 4. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
- 5. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege und Plätze sowie Einrichtungen zur Umweltüberwachung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; für Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung ist hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 herzustellen,
- 6. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie andere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung ist vor Beginn der Arbeiten eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 herzustellen,

7. Handlungen, die

- a) im Rahmen der Strafverfolgung,
- b) im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß SOG LSA⁹, BrSchG¹⁰ oder RettDG LSA¹¹ oder einer Katastrophe gemäß KatSG-LSA¹² oder
- c) bei gegenwärtigen Gefahren außerhalb des unter b) definierten Geltungsbereichs

erforderlich sind; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen; von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Flüge im Such- und Rettungseinsatz, das Befahren durch Einsatzfahrzeuge sowie das Betreten durch Einsatz- und Rettungskräfte,

- 8. touristische Veranstaltungen, die im Gebiet mit bis zu 20 Teilnehmenden ausschließlich zu Fuß und auf Wegen stattfinden nach vorheriger Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1; für die Durchführung darüber hinausgehender Veranstaltungen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt werden,
- 9. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehender touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung wie Schutzhütten, Bänken, Bild- und Schautafeln sowie Leiteinrichtungen; für die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt werden,
- 10. das Aufstellen oder Anbringen amtlicher Schilder zur Information oder Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen entsprechend § 10 Absatz 3; sie sind von den Eigentümerinnen, Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

-

⁹ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹⁰ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹¹ Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹² Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

§ 6 <u>Landwirtschaft</u>

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist von den Bestimmungen des § 4 freigestellt, sofern sie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachtet und den Zielen des BNatSchG sowie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere:
 - 1. keine Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung bedürfen; freigestellt sind ortsveränderliche bauliche Anlagen, die der Beweidung dienen; zulässig mit einer Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 sind ortsunveränderliche Weideeinrichtungen; die Beseitigung, wesentliche Änderung oder Veränderung der Nutzung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA bedürfen einer Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2,
 - 2. keine negative Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere keine zusätzliche Absenkung des Grundwassers und kein verstärkter Abfluss des Oberflächenwassers, kein Anlegen von Drainagen und Entwässerungsgräben, keine Veränderung der Gewässer durch Verrohrung oder auf andere Weise; freigestellt bleibt die Unterhaltung; der Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen zur Bodenwasserregulierung im baulich vorgesehenen Wirkungsumfang bedarf einer Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2,
 - 3. keine Veränderung der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Planieren oder auf andere Weise; freigestellt ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Bodendecke nach Starkregen oder anderen Ereignissen höherer Gewalt,
 - 4. keine Entfernung, Zerstörung oder nachhaltige Beeinträchtigung von Habitaten, wertgebenden Biotopstrukturen oder Lebensraumelementen wie Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze, Hecken, Feldraine, Gewässerufer, Röhrichte, Hochstaudenbestände oder Lesesteinhaufen; zulässig sind nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 fachgerecht ausgeführte Gehölzpflege zur Gehölzerhaltung und die Offenhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen; weitergehende Vorgaben des BNatSchG¹³, NatSchG LSA¹⁴, des Gehölzschutzes und des landwirtschaftlichen Fachrechts bleiben unberührt,
 - 5. kein Lagern von Erntegut einschließlich Mähgut über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen hinaus; kein Lagern von Düngemitteln; Lagern von Futtermitteln nur mit Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2,
 - 6. keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; eine Erlaubnis für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland kann durch die örtlich zuständige Pflanzenschutzbehörde nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim Auftreten von Schädlingen oder naturschutzfachlich unerwünschten Arten erteilt werden, wenn diese nicht mit vertretbarem Aufwand

_

¹³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240)

¹⁴ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBI. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBI. LSA S. 346)

mit anderen Mitteln bekämpft werden können und wenn mindestens einer der folgenden Ausnahmegründe dies erfordert:

- a) zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden,
- b) zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten.
- 7. keine Agroforstwirtschaft ohne Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2,
- 8. Düngung auf Grünland mit Stickstoff maximal bis 60 kg je Hektar je Jahr sowie mit Phosphor, Kalium und Calcium maximal bis zur Versorgungsstufe C, wobei bei der Düngung die zulässige Höhe der Nährstoffabfuhr gemäß DüV¹⁵ nicht überschritten werden darf; die DüV bleibt von dieser Verordnung unberührt,
- 9. kein Ausbringen von Abwasser,
- 10. kein Ausbringen organischer oder organisch-mineralischer Düngemittel entsprechend Anlage 1 Abschnitt 3 DüMV; freigestellt sind Gülle, Jauche, Festmist von Huf- und Klauentieren sowie Gärreste.
- 11. keine Düngung entlang oberirdischer Gewässer im Abstand von 5 Metern zur Böschungsoberkante bei ebener Fläche, freigestellt ist die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B; unberührt bleiben weitergehende Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts und des Wasserfachrechts.
- 12. kein Walzen oder Schleppen im Zeitraum vom 15. März bis zum 15. Juli; zulässig ist das Walzen und Schleppen vom 15. März bis 31. März, nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 wenn witterungsbedingt kein früheres Walzen oder Schleppen möglich ist,
- 13. keine maschinelle Bewirtschaftung zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang,
- 14. kein imkern,
- 15. kein Grünlandumbruch, keine aktive Änderung der Nutzungsart, keine Neuansaaten; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 kann für die Neuansaat oder Nachsaat unter Festlegung des zu verwendenden Saatgutes erteilt werden,
- 16. kein Einsatz von Schlegelmähwerken (Mulchern); zulässig ist der Einsatz nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1:
 - a) für die mechanische Unkrautbekämpfung,
 - b) für die Beseitigung von Weideresten oder sonstigem Restaufwuchs vom 01. September bis 20. März unter der Bedingung, dass mindestens eine Hauptnutzung im selben Kalenderjahr bereits erfolgt ist und die mittlere Aufwuchshöhe höchstens 30 Zentimeter beträgt,
 - c) auf Flächen, die durch Schadstoffe kontaminiert sind,

¹⁵ Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DÜV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S.3436)

- außerhalb der oben genannten Gründe und sofern keine andere Nutzung möglich ist, bedarf das Mulchen eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2,
- 17. Einhalten einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 für das Unterschreiten kann erteilt werden,
- 18. keine Mahd von außen nach innen; vorzuziehen ist die Mahd von innen nach außen oder die streifenweise Mahd,
- 19. Einstellen des Mähwerkes auf eine Mindestschnitthöhe von 10 Zentimetern,
- 20. Beweidung nur mit Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 unter Festlegung des Weidemanagements (beispielsweise Weidezeitpunkt, Weideeinrichtungen, Verweildauer der Tiere, Besatzdichte, Tränkmöglichkeiten, Pferchstellen, Zufütterungsmöglichkeiten).
- (2) Flächen, auf welchen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung freiwillige umweltschutzbezogene Förderverpflichtungen einzuhalten sind, sind so lange von den Bestimmungen zum Düngeverbot oder zur Düngemenge, zum Pflanzenschutz, zu Nutztierarten und Mahd- oder Beweidungszeiten freigestellt, bis die Verpflichtungen ausgelaufen sind. Diese Freistellung gilt auch bei Verlängerungen bestehender Verpflichtungen.

§ 7 Forstwirtschaft

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG¹⁶ in Verbindung mit § 5 Absätze 2 und 3 LWaldG¹⁷, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
 - Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten, dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand zu schonen und den jeweiligen Standortverhältnissen und Witterungsverhältnissen anzupassen,
 - 2. keine schlagweisen Endnutzungsverfahren; Nutzung nur einzelbaumweise bis maximal 0,2 Hektar,
 - 3. keine Entnahme der Horstbäume, Höhlenbäume oder Quartierbäume, hierunter zählen auch Bäume mit bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigten Nisthilfen.
 - 4. keine Holzernte (einschließlich Brennholzwerbung), Holzrückung und Holzabfuhr vom 15. März bis 30. September; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Holzernte und die Holzrückung vom 15. März bis 30. September, wenn eine

-

¹⁶Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240)

¹⁷ Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBI. LSA S. 946)

Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind; die Holzabfuhr ist vom 15. März bis 30. September in begründeten Ausnahmefällen nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 zulässig,

- 5. Erhaltung der Altbäume bis zum natürlichen Zerfall; Altbäume weisen einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 80 Zentimeter bei Buche, Eiche, Edellaubholz, Pappel und von mindestens 40 Zentimeter bei anderen Baumarten; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Entnahme von Altbäumen, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind,
- 6. Erhaltung des starken, stehenden sowie des starken liegenden Totholzes in Laubund Mischwaldbeständen bis zu dessen natürlichem Zerfall; starkes Totholz ist mindestens 3 Meter lang und weist einen Brusthöhendurchmesser oder einen Mindestdurchmesser an der dicksten Stelle von 30 Zentimeter auf; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Entnahme von starkem Totholz aus forstsanitären Gründen sowie zur Vorbereitung der Bestandesbegründung,
- 7. Erhaltung oder Entwicklung eines Mindestanteils von 30 Prozent Deckung der Baumschicht 1 aus Bäumen, die einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 75 Zentimeter bei Eiche und Buche, von mindestens 60 Zentimeter bei Esche, Ahorn, Ulme, Linde, und Pappel sowie von mindestens 40 Zentimeter bei sonstigen Laubholzarten aufweisen; die Baumschicht 1 umfasst Gehölze mit einer Höhe von mindestens 18 Metern und einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 Zentimeter:
- 8. keine Ganzbaumnutzung und Vollbaumnutzung, eine Verwertung unterhalb der Derbholzgrenze (7 Zentimeter) aus forstsanitären Gründen ist nach Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 zulässig,
- 9. keine flächige Befahrung,
- 10. keine maschinelle Bodenbearbeitung; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die maschinelle streifenweise und plätzeweise Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung, sofern es die Konkurrenzvegetation oder die Humusauflage zwingend erfordern und sofern kein Eingriff in den Mineralboden stattfindet,
- 11. Anlage und Nutzung von Rückegassen in einem Abstand von mindestens 40 Meter in Beständen mit einem mittleren Brusthöhendurchmesser über 35 Zentimeter und unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung oder Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Anlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 Meter, wenn durch eigentums- oder nutzungsrechtliche Beschränkungen die Einhaltung des vorgegebenen Abstandes nicht möglich ist oder wenn aus forstfachlicher Sicht keine Alternative besteht, insbesondere bei schwierigen topographischen Bedingungen,

- 12. kein Einbringen nicht gebietsheimischer und nicht standortgerechter Gehölzarten sowie Erhaltung und Entwicklung von gebietsheimischen, standortgerechten und herkunftsgesicherten Gehölzarten im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
- 13. keine Aufforstung von offenen Flächen wie Wiesen, Weiden oder Brachen,
- 14. Vorrang der natürlichen Verjüngung gebietsheimischer Arten vor künstlicher Verjüngung; bei Verwendung von Wuchshüllen zum Verbissschutz müssen diese aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen und unter Waldbedingungen vollständig biologisch abbaubar sein,
- 15. Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldinnenrändern und Waldaußenrändern.
- 16. keine Anwendung von Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln sowie keine Kalkung; eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, zur Bekämpfung von Schadorganismen, wenn eine Massenvermehrung den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind,
- 17. keine Neuanlage und kein Ausbau von Wirtschaftswegen,
- 18. keine Beeinträchtigung des standorttypischen Wasserhaushalts; keine Beräumung von Gräben.

§ 8 <u>Jagd</u>

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen natur- und landschaftsverträglichen Jagd, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
 - 1. Jagd nur auf Schalenwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder und Neozoen,
 - Jagdausübung nur im Winterhalbjahr vom 1. Oktober bis 31. März und nur als Pirsch- oder Ansitzjagd sowie nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1,
 - 3. zulässig ist die Fallenjagd nach Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1 nur mit Lebendfallen, bei täglicher Kontrolle und unter Vermeidung von Störungen,
 - 4. keine jagdlichen Einrichtungen zu errichten oder anzulegen; für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt werden,
 - 5. keine Verwendung bleihaltiger Munition,
 - 6. keine Schussabgabe auf Wasseroberflächen,
 - 7. kein Aufsuchen, Nachstellen oder Erlegen von Wild im Umkreis von 50 Metern um erkennbare Brut-, Rast- oder Mauserplätze von Wat- und Wasservögeln; bei Sichtkontakt zu erkennbaren Ansammlungen von Wat- und Wasservögeln ist ein Abstand von 200 Metern einzuhalten.

(2) Darüber hinaus bleibt die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a BJagdG¹⁸ und des § 28 LJagdG¹⁹ unberührt.

§ 9 Gewässerunterhaltung

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch die gemäß WG LSA zuständigen Unterhaltungspflichtigen, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Die Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus gilt insbesondere:
 - 1. kein Ausbau, Verbau sowie keine Befestigung, Vertiefung oder Begradigung von Gewässern.
 - 2. keine Beeinträchtigung, oder Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch Wasserstandssenkung oder -anhebung, Entwässerung, verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, zusätzliche Absenkung oder zusätzlichen Anstau des Grundwassers oder anderen Maßnahmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern; für einvernehmlich mit der UNB abgestimmte Maßnahmen, die den Wasserrückhalt im Gebiet verbessern kann eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 erteilt werden,
 - 3. keine Beseitigung von Höhlen- oder Horstbäume sowie Gehölzen, eine Erlaubnis im Sinne des § 10 Absatz 2 zur Entnahme von Gehölzen kann die zuständige Naturschutzbehörde erteilen.
 - 4. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3,
 - 5. Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses,
 - 6. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 - 7. Unterhaltungsmaßnahmen wie Böschungsmahd, Grundräumung und Sohlkrautung nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist. Unterhaltungsmaßnahmen sind räumlich und zeitlich versetzt, abschnittsweise halb- oder wechselseitig (wobei eine zusammenhängende Unterhaltungseinheit nicht länger als 250 Meter oder größer als 0,5 Hektar sein darf) durchzuführen und zusätzlich:
 - a) keine Böschungsmahd vom 01. April bis 31. Juli,
 - b) Böschungsmahd unter Einsatz schonender Mähtechniken, zum Beispiel mittels Mähkorb mit Arbeitsbreite von höchstens drei Metern, Balkenmäher,

¹⁸ Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBI. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.6.2020 (BGBI. I S. 1328)

¹⁹ Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBI. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBI. LSA S. 286)

Sense oder Motorsense, mit jeweils einer Mindestschnitthöhe von zehn Zentimetern; zur Beseitigung von Röhricht und Gehölzaufwuchs ist nach Einvernehmen im Sinne des § 10 Absatz 3 der Einsatz von Schlegelmähern, -häckslern oder -mulchern mit verstellbarem Häckselwerk oder von Kreiselund Scheibenmähern mit einstellbarer Mindestschnitthöhe möglich; Vorgaben der §§ 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG²⁰ sowie des § 22 Absatz 1 NatSchG LSA²¹ bleiben unberührt,

- c) keine chemische Sohlkrautung,
- d) Sohlkrautung außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1, Entkrautung mit einem Mindestabstand von zehn Zentimetern zum Gewässergrund,
- e) (Grund-)räumung außerhalb der Zeit vom 15. August bis 15. November nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1; Ausführung stromaufwärts und ohne Vertiefung der Gewässersohle, sowie ohne den Einsatz von Grabenfräse, Scheibenradund Trommelfräse,
- f) Sedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können,
- (2) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern sowie von wasserwirtschaftlichen Anlagen auf Basis von Gewässerunterhaltungsrahmen- oder Gewässerunterhaltungsplänen ist von den Vorgaben des Absatzes 1 freigestellt, soweit die genannten Pläne einvernehmlich im Sinne des § 10 Absatz 3 abgestimmt wurden. Bis zum Einvernehmen sind die Vorgaben des Absatz 1 und 2 zu beachten. Abweichungen von den Plänen sind möglich nach Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 3 im Rahmen von Gewässerschauen oder nach mindestens einem Monat zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 10 Absatz 1.

§ 10 Anzeigen, Erlaubnisse, Abstimmungen, Befreiungen

- (1) **Anzeigen** sind zwei Wochen vor der Maßnahme in schriftlicher Form bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen, sofern in § 4 bis § 9 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) **Erlaubnisse** werden durch die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks im Sinne des § 3 ausgeschlossen ist. Sie können hierfür mit Nebenbestimmungen versehen werden. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (3) **Einvernehmen** ist durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen. Es kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.

_

²⁰ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

²¹ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBI. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBI. LSA S. 346)

(4) **Befreiungen** können durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 BNatSchG²² gewährt werden.

§ 11 Überlagerung von Gebieten, Vorrang

- (1) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Fuhneaue" (LSG0049BTF).
- (2) Die Vorschriften bestehender Verordnungen und Satzungen von Schutzgebieten, welche sich teilweise oder vollständig innerhalb des von dieser Verordnung umfassten Gebietes befinden, behalten ihre Gültigkeit und werden durch die Vorschriften dieser Verordnung nur ergänzt. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang.
- (3) Abweichungen von Absatz 2 können durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Anwendung dem Schutzzweck im Sinne des § 3 zuwiderläuft.
- (4) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Betreten des Gebietes oder von dessen Teilen untersagen oder einschränken, wie die KampfM-GAVO²³, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 12 Anordnungen

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist.
- (2) Anstelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die zuständige Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Nach vorheriger Bekanntgabe durch die zuständige Naturschutzbehörde ist die Wiederherstellung von den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (4) Sofern die untere Naturschutzbehörde zuständig ist, kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

²² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240)

²³ Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBI. LSA S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBI. LSA S. 443, 444)

§ 13

<u>Ordnungswidrigkeiten</u>

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 8 BNatSchG²⁴ in Verbindung mit § 34 Absatz 1 NatSchG LSA²⁵ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. einer der Bestimmungen des § 4 oder der §§ 6 bis 9 zuwiderhandelt,
 - 2. eine ihm auf Grund von § 5 bis 10 obliegende Pflicht verletzt oder
 - 3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 10 Absatz 2 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 10 Absatz 4 erteilte Befreiung versehen wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA²⁶ geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
 - die Anordnung Nummer 3 über Naturschutzgebiete vom 11. September 1967 bezüglich der Festsetzung des Naturschutzgebietes "Cösitzer Teich" im Bezirk Halle (veröffentlicht im GBI. der DDR Teil II Nummer 95 S. 697 am 19. Oktober 1967, als Ergänzung der Anlage zur Anordnung Nummer 1 vom 30. März 1961 GBI. der DDR II S. 166),
 - 2. Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes "Cösitzer Teich" bei Cösitz,
 - 3. Anhang zum Naturschutzgebiet "Cösitzer Teich", Beschluss des Rates des Kreises Köthen.

Halle (Saale), den xx. Monat 20xx

Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes

²⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

²⁵ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBI. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBI. LSA S. 346)

²⁶ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBI. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBI. LSA S. 346)

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Karte im Maßstab 1: 5.000